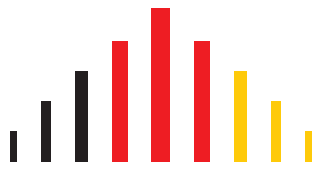


# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2010

15. April 2010

Gnadenlose Fristen

Internationale Strafgerichte

Unverzinsliche Stundung

Anwältinnenpreis verliehen

## Alles, was Blog ist

Was Anwälte im Netz zu sagen haben

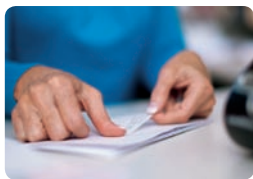
**o|v|s** Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln



„Er druckt Etiketten.  
Er druckt Briefaufkleber.  
Er ist **praktisch** mein  
persönlicher Assistent.“



Katrin K. – Frankfurt



Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie. Treffen Sie Ihren persönlichen Assistenten.

Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie druckt Ihre Etiketten schnell und einfach über Ihren PC oder Mac®. Perfekt für alle Ihre Umschläge, Pakete, CDs, Besucherschilder und vieles mehr. Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie arbeitet ohne Tinte oder Toner. Ganz ohne Ärger! Suchen Sie sich Ihren LabelWriter aus, der zu Ihnen passt, und wählen Sie aus 17 verschiedenen Etikettenausführungen.



[www.dymo.com/2010](http://www.dymo.com/2010)

**DYMO®**

# Gegenseitige Anerkennung – und sonst nichts?



Editorial

**D**er Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung, der die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen über die Beweiserhebung bereits vorhandener Beweise in anderen EU-Staaten regelt, ist noch nicht in nationales Recht umgesetzt, da denkt die EU-Kommission schon in einem aus November 2009 stammenden Grünbuch zur Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem Mitgliedstaat über die Ausweitung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung nach.

Die grenzübergreifend bestehenden Vorschriften für die Beweiserhebung in Strafsachen sollen durch eine einzige Regelung auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung ersetzt werden, die alle Beweisarten umfasst. Diese neue Regelung würde anders als der Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung auch Beweismittel erfassen, die zwar direkt verfügbar sind, aber noch nicht existieren, etwa Aussagen von Zeugen oder Verdächtigen oder Echtzeit-Informationen, die bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs oder von Kontenbewegungen erlangt werden. Erfasst würden auch Beweismittel, die zwar bereits existieren, aber nicht ohne weitere Analysen oder Untersuchungen verfügbar sind, beispielsweise die Entnahme von DNA-Proben oder die Abnahme von Fingerabdrücken.

Nun ist ein Grünbuch noch kein Regelungsvorschlag, sondern dient dazu, die skizzierten Vorstellungen der Kommission durch eine Befragung der Mitgliedstaaten darauf zu überprüfen, ob und gegebenen-

falls inwieweit sie auf Zustimmung stößt. Zusammen mit einer aktuellen belgischen Initiative besteht jedoch die Gefahr eines gegenseitigen Überbietens. Europäische Beweisordnungen müssten künftig nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch dann in Deutschland vollstreckt werden, wenn deutsche Bürger oder Unternehmen betroffen sind, die Beweiserhebungen nach deutschem Recht aber unzulässig oder gar verfassungswidrig wären. Nicht auszuschließen, dass dann auch deutsche Telefone auf Anordnung einer ausländischen Polizeibehörde überwacht werden könnten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Ersetzung der bestehenden Vorschriften über Rechtshilfe in Strafsachen und über die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln in Strafverfahren durch eine einzige Regelung auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Jede weitere Ausdehnung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung setzt voraus, dass im Unionsrecht verbindliche und einklagbare Garantien für Beschuldigte in Strafverfahren in der Europäischen Union in Kraft getreten sind. Erst nachdem der von der schwedischen Präsidentschaft angestoßene „step-by-step-approach“ zu substantziellen Resultaten geführt hat, kann die gegenseitige Anerkennung erweitert und vertieft werden. Insbesondere setzt die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln in Strafverfahren unionsrechtlich verbindliche und einklagbare Garantien für die Beweiserhebung und Beweisverwertung voraus. Dazu zählen die Unschuldsvermutung, das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, und die Beweisverbote aufgrund von Immunitäten und Privilegien. Erst wenn solche Garantien in Kraft getreten sind, können Beweismittel gegenseitig anerkannt werden.

Ich bezweifle auch die Machbarkeit einer „einzigsten Regelung“. Von Beweismittel zu Beweismittel gibt es große Unterschiede. Die nationalen Strafprozessordnungen gewährleisten die Legitimität und Integrität von Beweisen mit ganz unterschiedlichen Mitteln in ganz unterschiedlichen Verfahrensabschnitten. Hieraus resultieren gravierende Probleme für den Beweismitteltransfer in eine andere Strafprozessordnung. Weiterhin ist grundsätzlich zwischen dem Transfer von bereits erhobenen Beweisen und der eigentlichen Beweis(erhebungs)anordnung zu unterscheiden.

Auch die Erforderlichkeit einer Regelung, wie sie im Grünbuch angedacht wird, ist zweifelhaft. Es ist nicht dargetan, dass der grenzüberschreitende Transfer von Beweismitteln in Strafverfahren in der Europäischen Union an grundsätzlichen Mängeln leidet. Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen ist mittlerweile von 23 Mitgliedstaaten ratifiziert worden; mir ist nicht bekannt, dass der Beweismittelverkehr nach diesem Übereinkommen an Mängeln litte. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Kommission daher aufgefordert, zunächst einmal belastbare empirische Studien über angebliche oder wirkliche Mängel vorzulegen und kritisch zu würdigen, bevor weiter über eine gegenseitige Anerkennung nachgedacht wird.

**RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg**  
**Präsident der RAK Tübingen**  
**Vizepräsident der BRAK**





# Alles, was Blog ist

## Was Anwälte im Netz zu sagen haben

**E**in beliebiger Tag im März: Udo Vetter, Rechtsanwalt aus Düsseldorf, erzählt auf seinem Lawblog von seinem Sieg über eine Staatsanwaltschaft, die sich nach einer fragwürdigen Durchsuchung bei einem Mandanten ein böses Urteil des Landgerichts eingefangen hat. Der Anwalt Philipp Munzinger hat im Heidelberger Zoo eine justizkritische Schmiererei fotografiert; „ob sich da jemand zum Affen gemacht hat“, fragt er vergnügt in seinem Blog Panorama. Betreiber von 0180-Nummern müssen neuerdings präziser angeben, welche Kosten entstehen, informiert die Kanzlei Dr. Bahr. Andreas Martin gibt im Rechtsanwalt-Arbeitsrecht-Berlin-Blog Tipps, wie man sich als Arbeitnehmer verhält, wenn der Arbeitgeber die Kündigung zurücknimmt. Gregory Benedictier teilt seinen Lesern auf RechtAktuell die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Kaufrecht bei Autos mit, wonach ein Wagen in der falschen Farbe als mangelhaft gilt. Unter dem Beitrag steht sein Name mit Bild, Telefonnummer und E-Mail-Adresse – falls der Leser noch Fragen hat.

Bloggende Juristen sind nichts Exotisches mehr. Etwa 400 gibt es in Deutschland (die Datenbank „Freie Juristische Internetprojekte“ <http://www.fjip.de> listet derzeit 405 juristische Websites auf), und der größte Teil davon stammt von Anwälten. Was sie auf ihren Blogs treiben und zu welchem Zweck sie ihn führen, könnte unterschiedlicher nicht sein.

Ein Blog kann ein buntes Tagebuch sein, mit dem man die Welt teilhaben lässt an all den lustigen Dingen, die einem so widerfahren. Ein Mini-Nachrichtenportal, das aktuelle Neuigkeiten aus einem bestimmten Gebiet mitteilt. Ein Diskursmedium, über das man seine Meinung in die Öffentlichkeit trägt und sich mehr oder weniger sachlich mit anderen Bloggern auseinandersetzt. Es gibt Text-, Foto-, Audio- und Videoblogs, solche mit Dutzenden von Leserkommentaren und solche ohne, welche mit schrillum Design und welche, die ganz klassisch daherkommen, eingebunden in andere Websites oder für sich allein.

Gemeinsam haben sie nur, dass sie im Internet stattfinden und in gewisser Regelmäßigkeit aktualisiert werden. Wie viele es davon gibt, weiß kein Mensch. Schätzungen zufolge sind es allein in Deutschland mehrere Hunderttausend. Die allermeisten davon sind winzig klein. Aber die größten Blogs kommen durchaus in die Nähe der Reichweite großer Medienunternehmen: Sie werden jeden Monat millionenfach geklickt (wobei es sich dabei meistens um Blogs handelt, die Prominentenklatsch, Computertipps oder Schnäppchenangebote verbreiten). Aber auch politische Meinungsmacher wie der Medienjournalist Stefan Niggemeyer oder die islamophoben Rechtspopulisten von Fakten-Fiktionen werden hunderttausendfach gelesen.

Auch Juristen sind in der Blogger-Hitparade auf den vorderen Plätzen zu

finden. Der mit Abstand größte Anwalts-Blog ist der Lawblog von Udo Vetter. Der Strafrechts-Anwalt aus Düsseldorf gehört generell zu den Blog-Pionieren in Deutschland. Als er 2003 zu bloggen begann, war das Medium hierzulande noch weitgehend unbekannt. Mittlerweile erreicht er nach eigener Auskunft zwischen 35.000 und 45.000 Leser – am Tag. Rund 15.000 Abonnenten halten sich per RSS-Feed über seinen Blog auf dem Laufenden.

„Für mich ist die Quote nicht wichtig“, sagt Vetter bescheiden. In seinen Anfangstagen habe er 15 Leser am Tag gemessen, „und sechs davon war ich selber. Als ich nach vier, fünf Monaten die Schwelle von 1.000 Besuchern am Tag überschritt, kam mir das schon exorbitant hoch vor.“ Das Gefühl kennen viele Blogger: Von 1.000 Besuchern am Tag können viele Anwalts-Blogs nur träumen.

Wobei Udo Veters Stil auch nicht jedermanns Sache sein dürfte: Sein Blog ist eine Mischung aus Anekdoten aus dem Gerichtssaal, Kommentaren zu aktuellen (netz-)politischen Themen, heiteren Aperçus zu allem möglichen und sonstigen Dingen, die geeignet sind, Aufmerksamkeit im Netz zu erregen. „Ich will unterhalten und informieren“, sagt er. Sein Publikum sei nicht an Fachdiskursen interessiert, sondern an „Pausenfüllern“ für „Leute, die sich auf ordentlichem Niveau ein bisschen unterhalten wollen“. Und dabei gericht es dem Anwalt nicht an Selbstbewusst-

sein: Er betrachte den Lawblog mehr als Medienangebot denn als Aushängeschild seiner Kanzlei. „Die Leserzahl der taz und meine werden sich wahrscheinlich nicht so wesentlich unterscheiden.“

Für ein reines Spaßprojekt ist allerdings der Aufwand, den Vetter betreibt, beträchtlich: „Eine bis eineinhalb Stunden am Tag“ gehen für den Lawblog drauf, sagt er. Texte wollen geschrieben, andere Blogs verfolgt werden, und dann muss man auch auf die Leserkommentare achten, von denen Vetter manchmal Hunderte bekommt. „Da werden manchmal ganze Glaubenskriege ausgefochten.“ Als Blogbetreiber ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei den Leserkommentaren keine Rechtsverletzungen vorkommen. Immerhin leistet er sich den Luxus, sich nicht selbst um die Technik kümmern zu müssen. Das macht ein IT-Fachmann für ihn.

Alleine das regelmäßige Befüllen des Blogs ist schon mit einem erheblichen Maß an Arbeit verbunden. „Wenn man das richtig macht, muss man pro Woche ein bis zwei Beiträge schreiben“, sagt Ralf Zosel, der auf Beck-Online den viel gelesenen Beck-Blog aufgebaut hat, in dem verschiedene Experten schreiben. Die meisten erfolgreichen Blogger seien Leute, aus denen es nur so raussprudelt – denen macht das keine große Mühe. Für den Otto-Normalschreiber ist das anders.

Doch selbst, wenn einem die Zeilen noch so flüssig aus der Feder fließen: Den Aufwand muss man sich als viel beschäftigter Anwalt erst mal leisten können. Vetter räumt denn auch freimütig ein, dass der Blog auch seine geschäftliche Seite hat: Er hat ihn zu einem sehr bekannten und gefragten Mann gemacht. „Das ist zwangsläufig so, dass Leute, die den Blog lesen, sich fragen, gehe ich zu dem Anwalt um die Ecke oder rufe ich den Vetter in Düsseldorf an.“ Dazu kommt, dass auch viele Meinungsmacher unter seinen Lesern sind. Wenn die Medien nach Experten zu viel diskutierten Themen suchen, rufen sie auch schon mal bei Vetter an und befragen ihn, den Strafverteidiger und Allrounder von der Einmann-Kanzlei aus Düsseldorf, zu den heißesten Fragen der Tagespolitik.

Hoffnung, dass sich das Bloggen unmittelbar in neuen Mandaten auszahlt, sollte sich der Normal-Anwaltsblogger nicht unbedingt machen: „Gelegentlich rufen Leute an und wollen etwas dazu wissen, wenn ich über ein bestimmtes Thema geschrieben habe“, sagt der Mannheimer Familienrechtler Eric Schendel, der den Scheidungsblog betreibt. „Aber ein konkretes Mandat wird da kaum daraus.“ Dafür seien Rechtstipp-

Portale wie 123recht.de geeigneter. Ähnliche Erfahrungen hat der Siegener Anwalt Christoph Braunau gemacht, der mit seinem Blog Rechtsanwalt-News nach eigener Auskunft immerhin 1.300 Besucher am Tag erreicht. „Ich rechne nicht damit, dass da ständig viele Mandate auf mich herabprasseln.“ Bei ihm überwiege der „Spaßfaktor“. Außerdem sei der Aufwand, einen Blogbeitrag zu schreiben, ja nicht vergebens: „Wenn ich mich in etwas einlese, um daraus einen Artikel zu machen, habe ich auch was davon.“

Der Profit, den Anwälte aus ihren Blogs ziehen, entsteht mittelbarer: Sie werden sichtbar und heben sich aus der Masse der Kollegen, mit denen sie um Mandate konkurrieren, heraus. Eine wichtige Rolle spielen dabei Google und andere Suchmaschinen: Wer zu bestimmten Themen blogt, der taucht in den Suchergebnissen auf, wenn jemand zu diesen Themen Informationen sucht. Wenn jemand beispielsweise wissen möchte, was bei der Betriebsratsanhörung vor einer Kündigung alles zu beachten ist, und die Worte „Betriebsrat“, „Kündigung“ und „Anhörung“ bei Google eingibt, der findet in den Suchergebnissen ganz oben auf Platz eins einen Link zu dem Blog Info-Arbeitsrecht.de des Hamburger Anwalts Harald Schwamborn. Dort steht nichts, was nicht jeder Arbeitsrechtler genauso wüsste. Aber Schwamborn wird gefunden, andere nicht.

Beim Sprung über die Wahrnehmungsschwelle helfen so genannte Blog-Aggregatoren: Sie sammeln und bündeln eine Vielzahl von Blogs auf einer zentralen Website und verlinken auf die einzelnen Beiträge. In der deutschen Anwaltsblog-Szene führt kein Weg an Jurablogs.de vorbei. Dort sind die allermeisten deutschen Juristenblogs registriert. Angefangen hat Gründer Matthias Klappenbach 2005 mit 30 Blogs, die er alle einzeln angeschrieben hatte. Heute sind es 325.

Über Jurablogs.de halten sich die Anwaltsblogger untereinander auf dem Laufenden, was die anderen schreiben.

Auch Groß-Blogger Udo Vetter: „Ich habe da schon viele Anregungen aufgegriffen. Das führt dann immer zu begeisterten Mails von Kollegen: Dieser Link hat mir 2000 Zugriffe gebracht“, sagt Vetter und fügt nicht ohne Herablassung hinzu: „Dann schreibe ich immer zurück: Hoffentlich bleibt das auch so.“

Unter den bei Jurablogs.de gelisteten Anwaltsbloggern gibt es Kanzleien jeglicher Couleur. Aber es gibt auch Schwerpunkte: Internetnahe Rechtsgebiete wie IT-, Urheber- und Markenrecht sind deutlich häufiger vertreten als solche, die mit dem Medium nichts zu tun haben. Einzelanwälte trifft man unter den Bloggern eher an als solche aus Großkanzleien. Das hat seine Gründe: Große Wirtschaftskanzleien zögern oft, ihre Expertise an einen Verteiler zu verbreiten, den sie nicht kontrollieren können. Dazu kommt, dass sich die hoch spezialisierten Anwälte aus den Großkanzleien ohnehin um ihre Bekanntheit im Markt weniger Sorgen machen müssen. „Der Einzelanwalt sagt dagegen, klar, ich bin ein Generalist“, sagt Jurablogs-Gründer Klappenbach. „Aber dafür bin ich um so kommunikativer.“

Generell, so Udo Vetter, könne er seine Kollegen nur ermutigen, das Bloggen auszuprobieren. „Man muss zur Kenntnis nehmen, dass am Anwaltsberuf und an juristischen Berufen insgesamt ein unheimliches Publikumsinteresse besteht. Das wird von den Leuten als spannend empfunden. Ein Fachanwalt für Mietrecht kann auch die haarsträubendsten Geschichten erzählen. Wenn das gut verpackt ist, werden die Leute das gerne lesen.“

Eins freilich, so Vetter, sei Voraussetzung: „Blogs sollte man nur anfangen, wenn man Spaß an der Geschichte hat, und nicht als Akquiseinstrument. Das Frustrationspotenzial ist viel zu groß. Wenn man das nur als Marketinginstrument einsetzt, dann merken die Leser das auch.“

RA Dr. Wolf Albin, Berlin  
Freier Journalist

## FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

**Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)**  
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

**Zielgruppe:** ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, [www.e-FSH.de](http://www.e-FSH.de)  
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung



## Rechtsprechungsreport

**W**er die Frist vergisst, hat schon verloren.“ Diese goldene Regel müsste eigentlich in jedem Anwaltsbüro in Bronze gegossen über dem Schreibtisch hängen, denn trotz aufwändiger Software und ausgeklügelter Kontrollsysteme scheitert noch immer so mancher Fall nicht an einer schwachen Argumentationslinie, sondern daran, dass der Advokat die Frist verpasst. So geschehen in gleich mehreren Fällen, die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte. Und wie auch schon die unteren Instanzen zuvor, haben die Robenträger dabei wenig Verständnis für die kleinen Nachlässigkeiten eines hektischen Anwaltslebens. „Der Anwalt hat grundsätzlich sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Rechtsmittelfristen auszuschließen“, betonte der Elfte Senat und wiederholte damit die grundsätzliche Linie des Bundesgerichts.

Das fängt schon bei der Auswahl der richtigen Computersoftware für die elektronische Kalenderführung an: „Nach diesen strengen Maßstäben ist zweifelhaft, ob ein gewissenhafter Anwalt eine Computersoftware verwenden darf, bei der die Fristen für die Berufung und Berufungsbegründung nicht gleichzeitig, sondern separat einzutragen sind und eine Fehlermeldung unterbleibt, wenn das Personal zunächst ein richtiges, dann aber ein falsches Zustellungsdatum des angefochtenen Urteils eingibt“, schrieben die Karlsruher Bundesrichter einer Frankfurter Anwältin ins Stammbuch (Az.: XI ZB 23/08 und 24/08). In jedem Fall aber müssten die Einträge in diesen Kalender noch einmal durch einen Ausdruck kontrolliert werden.

In einem anderen Fall warnten die Karlsruher Richter einen Dortmunder Juristen, sich nicht hinter den Versäum-

# Gnadenlose Fristen

## Neue Software, altes Problem

nissen der Bürokratie zu verstecken: „Überlässt er die Berechnung und Notierung von Fristen einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokratie, hat er durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden.“ Dazu müssten die Fristen in der Handakte vermerkt und die Handakte danach mit einem Erledigungsvermerk versehen werden (Az.: II ZB 10/09).

## Üppiges Salär für Verteidiger

Aufatmen können dagegen Strafverteidiger mit einer Vorliebe für üppiges Salär. Der Bundesgerichtshof hat sich nämlich dazu durchgerungen, seine strenge Kappung zu „modifizieren“, wie er selbst so schön formulierte. Bisher hatten die Karlsruher Richter angenommen, eine Überschreitung des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühr sei unangemessen und verletze das „Mäßigungsverbot“. Diese „Vermutung der Unangemessenheit“ konnte nach der bisherigen Rechtsprechung nur dann entkräftet werden, wenn der Advokat ganz ungewöhnliche, „geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände“ darlege. Diese Latte haben die Karlsruher Richter nach eigenem Bekunden wohl zu hoch gelegt. Zwar halten sie noch immer grundsätzlich an der Grenze der fünffachen Überschreitung fest. Schließlich könne das Vertrauen des Rechtssuchenden in die gesamte Integrität der Anwaltschaft „erschüttert werden“, wenn sich der Advokat ein so hohes Honorar versprechen lässt. Die Karlsruher Richter verweisen dabei insoweit auf eine „faktischen Leitbildfunktion der gesetzlichen Gebührenordnung“.

Allerdings darf künftig kein übertriebener Maßstab mehr an die Angemes-

senheitsprüfung gelegt werden, führt der Neunte Senat in seinem 42 Seiten starken Urteil aus (Az.: IX ZR 18/09). Mit dieser Marschanweisung haben die Bundesrichter den Fall wieder zurück an das Oberlandesgericht Frankfurt verwiesen. Dort müssen die Richter nun für die Beurteilung der Anwaltsrechnung in Höhe von mehr als 760.000 Euro inklusive Spesen die Schwierigkeit und den Umfang der Sache abwägen. Dabei haben die Karlsruher Richter grundsätzlich keine Bedenken gegen hohe Stundensätze – ganz im Gegenteil. Sie rügten das Berufungsgericht dafür, dass es das ursprünglich vereinbarte Honorar von rund 500 Euro beziehungsweise 311 Euro pro Stunde auf 300 Euro beziehungsweise 225 Euro reduzierte: Richter seien nicht befugt, die vertraglich ausbedungene Leistung durch die billige oder angemessene zu ersetzen. Wer auf die Expertise einer internationalen Großkanzlei setze, so die Karlsruher Richter, dürfe nicht im Nachhinein die Reduzierung des Honorars auf einen Betrag verlangen, wie er für einen nicht besonders erfahrenen Einzelanwalt angemessen sein möge.

Zu beurteilen hatte der Bundesgerichtshof in diesem Fall übrigens auch die Frage, inwieweit ein Rechtsanwalt seinen Mandanten drohen darf, notfalls auch das Mandat niederzulegen, wenn der sich nicht zu der hohen Vergütungsvereinbarung durchringen kann. Auch damit haben die Karlsruher Richter wenig Probleme – zumindest, wenn diese Drohung wie im konkreten Fall lange vor Beginn der Hauptverhandlung kommt: Damit hätten die Mandanten schließlich noch genügend Zeit, sich eine billigere Rechtsvertretung zu suchen.

**Corinna Budras, Frankfurt a.M.**

## Die Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. bieten für das 2. Halbjahr 2010 folgende aktuelle Veranstaltungen an:

### **Massegenerierung: Anfechtung/ Lastschriftwiderruf/ Geschäftsführerhaftung**

23. 04. 2010 · Bochum

*Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht  
- Insolvenzgericht, Hamburg*

### **M&A in Krise und Insolvenz**

28. 04. 2010 · Berlin

*Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin*

### **Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz**

30. 04. 2010 · Berlin

*Prof. Dr. Christoph Uhländer, Fachhochschule für  
Finanzen NRW, Nordkirchen*

### **Update Umwandlungsrecht**

12. 05. 2010 · Bochum

*Dr. Simon Weiler, Notar, Bamberg*

### **Der Unternehmenskauf nach der GmbH-Reform**

28. 05. 2010 · Kiel

*Dr. Simon Weiler, Notar, Bamberg*

### **Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren**

21. 05. 2010 · Berlin

*Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof,  
Karlsruhe*

### **Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen**

18. 06. 2010 · Frankfurt

*Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin*

### **Insolvenzrecht kompakt**

19. 06. 2010 · Bochum

*Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin; Frank Frind, Richter  
am Amtsgericht - Insolvenzgericht, Hamburg; Christopher  
Seagon, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Heidelberg*

### **Vertragsverhältnisse in der Insolvenz**

25. 06. 2010 · Frankfurt

*Frank Frind, Richter am Amtsgericht - Insolvenzgericht,  
Hamburg*

### **Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07  
info@anwaltsinstitut.de

**5 % Rabatt** bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO  
9001:2008 und zugelassener Träger  
nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.





# Internationale Strafgerichte

## Herausforderung für deutsche Anwälte

Internationale Strafgerichte sind, sieht man einmal vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg ab, eine junge Erscheinung. Die Tätigkeit von Strafgerichten war lange Zeit Domäne staatlicher Souveränität und dem Völkerrecht der Gedanke einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einzelpersonen fremd. Diese Situation hat sich erst im Jahr 1993 geändert, als der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Zerfall Jugoslawiens den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) mit Sitz in Den Haag einrichtete,

dem nur ein Jahr später der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (RStGH) mit Sitz in Arusha folgte. Der Gerichtsbarkeit des JStGH unterfallen schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949, Verletzungen der Gesetze oder Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die seit dem 1. Januar 1991 auf dem Gebiet der ehemaligen sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien begangen wurden. Hinsichtlich dieser Verbrechen genießt die Gerichtsbarkeit des JStGH Vorrang vor der Zuständigkeit nationaler Gerichte und so kann der Gerichtshof diese Gerichte

zur Abgabe entsprechender Verfahren aufordern. Zudem steht ihm auch die Möglichkeit offen, bereits anhängige Verfahren an nationale Gerichte abzugeben. Die beiden ad hoc-Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, die über eine gemeinsame Beschwerdekammer mit Sitz in Den Haag verfügen, sind allerdings keine ständigen Einrichtungen und sollten ihre Tätigkeit im Jahr 2012 abgeschlossen haben („completion strategy“). Zwar wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein, doch ist gleichwohl davon auszugehen, dass die beiden Gerichtshöfe in absehbarer Zeit geschlossen werden.

**Christoph Flügge ist Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Er trat im November 2008 die Nachfolge von Wolfgang Schomburg an und ist damit bereits der zweite ständige deutsche Richter am Jugoslawien-Tribunal.**



**In der nationalen Debatte wird viel über den Kampf gegen den Terrorismus gesprochen. Glauben Sie, dass internationale Strafgerichte wie das Jugoslawien-Tribunal einen effektiven Beitrag dabei leisten können?**

Diese Frage zielt direkt auf die Funktion

des Strafrechts überhaupt. Strafrecht ist in erster Linie das Mittel zur Ahndung begangener Straftaten. Terroristische Straftaten sollen und müssen national und international von Polizei und Justiz aufgeklärt und ggf. geahndet werden. Ob hierfür aber internationale Strafgerichtshöfe geeignet wären, erscheint mir sehr zweifelhaft. Und ob ein solches Gericht die gewünschte präventive Wirkung hätte – das ist ein weites Feld. Der „Kampf gegen den Terrorismus“ als Gewalt verhindernde Strategie ist vor allem anderen eine herausragende politische Aufgabe, die die Justiz der Politik nicht abnehmen kann.

Die internationalen Strafgerichtshöfe sind im Übrigen nicht für „normale“ Kriminalität geschaffen worden, sondern für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und ähnlich besonders schwerwiegende Straftaten. Hier gibt es noch einen erheblichen Konsolidierungsbedarf sowie Verbreiterung der Akzeptanz. Mit weiteren

Kriminalitätsfeldern sollte man dieses kostbare Instrument nicht überfrachten.

**Was ist das Besondere im Arbeitsalltag an einem internationalen Strafgericht? Und wo sehen Sie die größten Unterschiede zur nationalen Rechtsprechung?**

Jedenfalls am Jugoslawien-Tribunal ist der Arbeitsalltag durchweg dem Alltag an einem deutschen Strafgericht sehr ähnlich. Diskussion juristischer Probleme, kollegiales, ja oft freundschaftliches Miteinander, Ärger über banale Alltagsprobleme, der berühmte „Flurfunk“ - all das gibt es hier in Den Haag auch, sogar einen Chor und ein Orchester.

Eine herausragende Erfahrung für mich ist allerdings das Miteinander von Menschen aus aller Welt, von Australien bis Trinidad und Tobago, von Südafrika bis Lettland, worauf deutsche Juristen jedenfalls der älteren Generation sprachlich und auch rechtlich nicht bestens vorbereitet sind. Ein besonderes Problem ist aus deutscher Sicht, dass das Verfahren an diesem und an den



Wie bei den beiden ad hoc-Gerichtshöfen beschränkt sich auch die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), der im Juli 2002 in Den Haag seine Tätigkeit aufgenommen hat, auf die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Ebenfalls im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs angelegt, ist eine Zuständigkeit für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression, doch kann der Gerichtshof von dieser Zuständigkeit erst dann Gebrauch machen, wenn sich die Vertragsstaaten auf eine Definition eines entsprechenden Tatbestandes verständigt haben. Möglicherweise erfolgt eine solche Einigung bereits auf der Vertragsstaatenkonferenz, die im Mai dieses Jahres in Kampala stattfinden wird. Darüber hinaus verfügt der Internationale Strafgerichtshof – von Überweisungen bestimmter Situationen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abgesehen – lediglich über eine komplementäre Zuständigkeit und kann nur dann tätig werden, wenn keine Strafverfolgung durch die Vertragsstaaten erfolgt. Im Hinblick auf diese Komplementärzuständigkeit hat die Bundesrepublik das Völkerstrafgesetzbuch geschaffen, das mit der Aufnahme der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist und die Tat-

bestände der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Völkermordes enthält.

Das Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof folgt der Tradition des Strafverfahrens im common law, enthält aber auch Elemente aus der kontinentaleuropäischen Tradition des civil law und stellt damit eine eigentümliche „Mischform“ unterschiedlicher Strafverfahrensmodelle dar. So obliegt es angesichts des Fehlens einer – der Regelung in § 244 Abs. 2 StPO vergleichbaren – Verpflichtung des Tatrichters, den Umfang der Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Umstände zu erstrecken, die für die Erforschung der Wahrheit bedeutsam sind („Amtsaufklärungspflicht“), allein der Anklagebehörde und dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger, diejenigen Beweismittel zu ermitteln und in die Beweisaufnahme einzuführen, die sie im Hinblick auf die Entscheidung über Schuld oder Rechtsfolgen für bedeutsam erachten. Nicht zuletzt diese besondere Verfahrensstruktur stellt für deutsche Anwälte eine besondere Herausforderung dar, neben der die formalen Tätigkeitsvoraussetzungen eher vernachlässigenswert erscheinen. So erfordert die Tätigkeit als Wahlverteidiger lediglich den Nachweis von Kenntnissen im Völker- oder im Straf-



Dr. Stefan Kirsch

recht, entsprechende Erfahrung als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt sowie die Beherrschung einer der Arbeitssprachen des Gerichtshofs, während allein im Fall einer Beiordnung darüber hinaus der Nachweis einer mindestens zehnjährigen praktischen Erfahrung zu erbringen ist. Gleiches gilt für die im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof ebenfalls vorgesehene Vertretung einzelner Opfer oder Opfergruppen.

**RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.**  
**Fachanwalt für Strafrecht**  
**Honorary Fellow Durham University**  
**Mitglied im Ausschuss Europa der BRAK**

anderen internationalen Tribunalen dem anglo-amerikanischen Verfahrensrecht weitgehend angeglichen ist. Aus dieser Perspektive erscheint die deutsche StPO plötzlich fast als Idealbild. Ob diese jedoch zur Bewältigung der am Jugoslawien-Tribunal durchgeführten Großverfahren besser geeignet gewesen wäre, ist nicht ausgemacht. Bei allen Problemen kann das Tribunal jedenfalls eine stolze Bilanz vorweisen – bei insgesamt 161 angeklagten Personen sind die Verfahren gegen 121 von ihnen abgeschlossen.

#### **In den Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen spielen naturgemäß politische Fragen eine bedeutende Rolle. Müssen bzw. können solche Fragen in den Verfahren ausgeblendet werden?**

Bei Verfahren gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher spielen historische und politische Hintergründe naturgemäß eine herausragende Rolle. Schließlich haben politische Konflikte zu den verheerenden Gewaltausbrüchen geführt, die im Nachhinein mit strafrechtlichen

Mitteln geklärt und „aufgearbeitet“ werden sollen. Dennoch: Im konkreten Verfahren und im gerichtlichen Alltag geht es schlicht um Sachverhaltsfeststellung und Klärung der persönlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten. Und da hat Politik nichts zu suchen. Der Gerichtssaal ist kein Parlament und kein Ort politischer Debatten.

#### **Wie waren ihre persönlichen Erwartungen, als Sie im Herbst 2008 nach Den Haag gingen? Und wie sieht Ihre Bilanz für die letzten anderthalb Jahre aus?**

Ich bin mir bei meiner Berufung nach Den Haag bewusst gewesen, was es für mich als Deutschen vor dem Hintergrund unserer Geschichte bedeutet, an der strafrechtlichen Bewältigung der gewalttätigen Konflikte im damaligen Jugoslawien mitwirken zu können. Das war und ist Ehre und Last zugleich. Ich bin aber in überwältigender Weise mit offenen Armen im Kollegenkreis aufgenommen worden. Und die Qualität und das Engagement der Mitarbeiter

aus aller Welt sind tief beeindruckend. Bemerkenswert ist, wie wenig deutsche Juristen präsent sind. Andere Nationen sind personell und wissenschaftlich wesentlich stärker interessiert und beteiligt. Es erscheint mir dringend nötig, dass die deutschen Juristen über den Tellerrand blicken und sich auf diesem Feld einmischen und beteiligen.

Meine Bilanz? Mit aller Vorsicht kann ich sagen, dass dieses Gericht – das erste dieser Art seit Nürnberg – Modell sein sollte für andere Konfliktregionen der Welt. Es steht für das lange geforderte Ende der Straflosigkeit der politischen und militärischen Führer bei schwersten Menschenrechtsverletzungen. Darum sollte alles politisch und rechtlich Mögliche getan werden, um den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) zu stärken, seine Arbeit zu konsolidieren, weitere Staaten wie Russland, die USA, China, Israel zur Mitwirkung zu animieren und das Interesse auch der deutschen Öffentlichkeit an seiner Arbeit zu vertiefen.



# Unverzinsliche Stundung

## Haftungsrisiken in der Gestaltungsberatung

**E**ine langfristige unverzinsliche Stundung von Forderungen ist in geschäftlichen Beziehungen unter fremden Dritten eher die Ausnahme. Häufig erfolgen langfristige unverzinsliche Stundungen aber in Rechtsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen: im Familienrecht, etwa im Zusammenhang mit Ansprüchen aus Vermögensauseinandersetzungen, im Erbrecht, etwa im Zusammenhang mit Vermächtnissen oder Pflichtteilsansprüchen oder im Schuldrecht, etwa im Zusammenhang mit Darlehensgewährungen oder mit Kauf- oder Mietverträgen. Bei solchen Gestaltungen bestehen erhebliche Haftungsgefahren für den Berater.

### „Aufteilungsrechtsprechung“

Die sog. „Aufteilungsrechtsprechung“ des Bundesfinanzhofs (BFH) ist offenbar vielen Beratern nicht bekannt. Diese Rechtsprechung basiert auf § 12 Abs. 3 BewG. Danach ist bewertungsrechtlich der Wert unverzinslicher Forderungen oder Schulden, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind, um einen Zinsanteil nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen zu kürzen, wobei von einem Zinssatz von 5,5 Prozent p.a. auszugehen ist. Eine solche unverzinsliche Forderung ist also in einen Kapitalanteil und einen Zinsanteil aufzuteilen (BFH v. 25.6.1974 - VIII R 163/71, BStBl. II 1975, 431; v. 25.2.1975 - VIII R 19/70, BStBl. II 1975, 647; v. 21.10.1980 - VIII R 190/78, BStBl. II 1981, 160; v. 7.7.1983 - IV R 47/80, BStBl. II 1983, 753; v. 19.5.1992 - VIII R 37/90, NV 1993, 87; v. 26.11.1992 - X R 187/87, BStBl. II 1993, 298; v. 30.11.2005 - I R 110/04, BStBl. II 2007, 251). Dies korrespondiert mit der

Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG: Verbindlichkeiten im Betriebsvermögen sind mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen, wenn die Laufzeit der Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag noch mindestens zwölf Monate beträgt.

Diese Aufteilung langfristig unverzinslich gestundeter Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in einen Kapital- und einen Zinsanteil soll nach der Auffassung des BFH und der Finanzverwaltung nicht nur für die erbschaft- bzw. schenkungsteuerrechtliche und für die ertragsteuerliche Bewertung bilanzierender Unternehmer gelten. Da nach § 1 Abs. 1 BewG die allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 12 bis 16 BewG für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind, gelten, wird darin ein allgemeiner Rechtsgrundsatz für die steuerliche Behandlung langfristig unverzinslich gestundeter Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gesehen. Deshalb sollen auch andere langfristig unverzinslich gestundete Forderungen/Verbindlichkeiten entsprechend abgezinst und in einen Kapital- und in einen Zinsanteil aufgeteilt werden.

Der so ermittelte Zinsanteil soll dann nach der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG beim Gläubiger der Forderung zum Zeitpunkt des Zuflusses (vgl. § 11 EStG) zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen („Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art“). Dies soll auch dann gelten, wenn die Beteiligten des Rechtsverhältnisses die Stundung ausdrücklich als „unverzinslich“ vereinbart haben.

Insoweit besteht dann auch eine Steuerklärungspflicht im Rahmen der Einkommensbesteuerung des Gläubigers der Kapitalforderung mit den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen bei Nichtbeachtung, bis hin zur Einleitung von Strafverfahren.

### Haftungsgefahren

Stundet also etwa eine zugewinnausgleichsberechtigte Ehefrau im Rahmen einer Scheidungsfolgevereinbarung dem Ehemann die Zugewinnausgleichsforderung oder stundet etwa ein Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter seine Forderung dem Erben langfristig unverzinslich, entsteht nach Auffassung des BFH und der Finanzverwaltung die entsprechende Steuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Berufsträger, die diesen Aspekt im Rahmen der anwaltlichen oder steuerlichen Beratung bzw. Vertretung übersehen, geraten daher möglicherweise in entsprechende Beraterhaftung, sowohl im Hinblick auf vermeidbare Steuerbelastungen als auch im Hinblick auf Säumniszuschläge, Kosten oder möglicherweise auch steuerstrafrechtliche Geldbußen oder Geldstrafen.

### Vermeidungsgestaltungen

Eine Vermeidungsgestaltung läge darin, entweder eine unverzinsliche Stundung von weniger als zwölf Kalendermonaten zu vereinbaren oder aber – bei längerfristiger unverzinslicher Stundung – eine niedrige Verzinsung zu vereinbaren, weil ansonsten nach den gesetzlichen Vorgaben die Finanzverwaltung einen Zinssatz von 5,5 Prozent p.a. für die Abzinsung und den daraus sich ergebenden „Zufluss“ von Kapitaleinkünften vornehmen wird.

**RA und Notar Wolfgang Arens, Bielefeld**  
Ausschuss Steuerrecht der BRAK

# Engagierte Anwältin

## Maria-Otto-Preis an Dr. Gisela Wild verliehen



Anwältinnenpreis

**A**nfang März 2010 wurde in Berlin erstmals der „Maria-Otto-Preis“ verliehen. Der vom Deutschen Anwaltverein (DAV) ins Leben gerufene Anwältinnenpreis wurde an die Hamburger Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild vergeben. Der Preis ist nach der ersten in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältin, Dr. Maria Otto, benannt. Deren Biographie wurde von der Schauspielerin und Autorin Iris Berben bei der Preisverleihung vorgestellt.

Nach seinem Statut soll der Maria-Otto-Preis „... vorrangig an herausragende Rechtsanwältinnen verliehen werden, die sich als Rechtsanwältin im besonderen Maße um die Belange von Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen und Anwälte inne haben.“ So weit zu den inhaltlichen Voraussetzungen, um mit dem

Anwältinnenpreis des DAV ausgezeichnet zu werden. Das Wort „übererfüllt“ war dann die beherrschende Kennzeichnung für die Preisträgerin, hob der Laudator Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, hervor. Nach der Laudatio und insbesondere der Erwiderung von Frau Kollegin Dr. Wild war auch allen – zum Teil hochkarätigen – Gästen des feierlichen Abends klar, dass die Preisträgerin diese Merkmale mehr „als übererfüllt“.

Das Lebenswerk von Frau Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild ist vorbildhaft, weil sie die Vielzahl von Facetten, die zu einer wirklichen Anwaltspersönlichkeit gehören – von der Rechtswissenschaftlerin über die renommierte Wirtschaftsanwältin bis hin zur unerschrockenen und unermüdlichen Kämpferin für Freiheitsrechte – in sich verkörpert. Beispielhaft ist zu erwähnen, dass die Preisträgerin 1983 das Verfassungsverfahren gegen das Volkszäh-

lungsgesetz gemeinsam mit einer Kollegin durchgeführt hat. Im Ergebnis führte das Verfahren zur Ableitung des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ aus dem Grundgesetz und hatte damit bahnbrechende Auswirkungen für die künftige rechtliche Bewältigung der mit der elektronischen Datenverarbeitung einhergehenden Möglichkeiten und Gefahren.

Frau Dr. Wild hat aber auch die Geschichte der Frauen in der Hamburger Rechtspflege wissenschaftlich untersucht. In einem 1993 hierzu erschienenen Buchbeitrag ist in akribischer Kleinarbeit unter Auswertung umfangreicher empirischer Erkenntnisse im Einzelnen dargestellt worden, welche Entwicklungen sich insoweit seit 1900 vollzogen hatten. Dabei musste sie einen zu niedrigen Anteil von Frauen bei der Zusammensetzung von Richterschaft und Staatsanwaltschaft ebenso feststellen wie den Umstand, dass der gestie-

**BSAnwalt**  
Die Anwalts-Software

**BS SOFTWARE**  
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München  
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74  
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

## Inkasso leicht gemacht...

### Sie interessieren sich für

- Informationsbeschaffung direkt aus unserer Anwendung – von Unternehmen wie Schufa, Creditreform Consumer, RiserID, AdressResearch u.a.?

Automatische Speicherung der Auskunft zur Akte und das Buchen der Kosten sind selbstverständlich.

### Kontaktieren Sie uns!

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien



genen Repräsentanz von Richterinnen und Staatsanwältinnen auf den unteren Ebenen der beruflichen Hierarchie eine weitgehende fehlende Verantwortung von Frauen an der Spitze der Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüberstand.

Als anwaltliche Vertreterin wurde sie auch beim sogenannten „Emma-Prozess“ gegen den „Stern“ weiter bekannt. Sie vertrat die Klage von zehn Frauen, darunter Alice Schwarzer von der Zeitschrift „Emma“. Zwar hatte die Klage keinen Erfolg, doch wurde den Klägerinnen und ihrer Prozessbevollmächtigten von vielen Seiten Respekt gezollt. „Selbst vom Gericht, dessen Vorsitzender erklärte, dass er ‚Hochachtung vor dem Mut und dem Engagement der Klägerinnen‘ habe und dass es ‚dem Gericht fast leid (tue), dass die Klägerinnen nicht gewonnen haben‘“, führt Prof. Ewer in seiner Laudatio aus. Mit dem Maria-Otto-Preis solle das Enga-

gement von Anwältinnen mehr als bisher gewürdigt werden. Der Preis gehe auf das Engagement der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV zurück.

„Lieber Wild als angepasst“, war der Slogan auf den Plakaten der Preisträgerin, als sie sich um einen Sitz in der Hamburgischen Bürgerschaft bewarb. Diese Aussage ist jedoch nicht nur ein Slogan, sondern ein Leitmotiv von Frau Rechtsanwältin Dr. Wild. Zunächst habe sie Bedenken gehabt, diesen Preis überhaupt anzunehmen, erläuterte sie zu Beginn. „Einen Preis für Anwältinnen jetzt, nachdem nahezu die Hälfte aller Anwälte Frauen sind, ist das nicht überholt?“ Da sie in Hamburg schon einmal als „eine Art promovierter weiblicher Robin Hood der Justiz“ bezeichnet worden sei, erläuterte sie, wie sie in ihrem bewegten Berufsleben immer wieder gegen den Widerpart von Robin Hood, Sheriff von Nottingham, kämpfen musste. Es habe

viele Nottinghams gegeben, es seien diejenigen, die in der Justiz am Alten kleben, Veränderungen blockieren, nicht begreifen, dass das Leben nicht Stillstand, sondern Fortschreiten bedeute. Als Mitstreiterin für die Rechte der Frauen in der Gesellschaft freue sie sich somit über den Maria-Otto-Preis, weil er ins Bewusstsein rufe, wie schwer es Frauen hatten, als gleichwertig angenommen zu werden – und wie schwer sie es oft heute noch haben.

Sie hob aber auch hervor, dass sie Glück hatte, von Männern unterstützt und gefördert zu werden. Zwar habe sich inzwischen herumgesprochen, dass Frauen gute Anwältinnen sein können, aber die „Nottinghams“ drohen immer noch, Frauen in der Anwaltschaft zu behindern, Karriere zu machen. Hier seien insbesondere die großen nationalen und internationalen Kanzleien gefordert. Es müsse auch in den großen Sozietäten mehr Solidarität mit Part-

## Anwälte – mit Recht im Markt



### Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

\* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleistempel

nerinnen möglich sein, die sich für Kinder entscheiden.

Benannt ist der Preis nach Rechtsanwältin Dr. Maria Otto. Diese wurde 1922 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz als erste deutsche Anwältin in München zugelassen. Dass der Weg dorthin nicht einfach war, erläuterte die bekannte Schauspielerin und Autorin des Buches „Frauen bewegen die Welt“, Iris Berben. Immer wieder seien dem „Fräulein Otto“ Steine in den Weg gelegt worden. In das Zeugnis zum 1. Staatsexamen sei beispielsweise aufzunehmen, so der Vorsitzende der Prüfungskommission des Königlich-Bayerischen Justizministeriums in Würzburg, „dass die Kandidatin zum Vorbereitungsdienst nicht zugelassen werden kann“. Aber ein bürokratischer Vermerk konnte den Lauf der Geschichte nicht aufhalten. Die Biographie von „Fräulein Maria Otto“ – geboren 1892 – zeige, dass eine Kombination aus inhalt-

licher Kompetenz, Hartnäckigkeit und frühes Gespür für große gesellschaftliche Umwälzungen die Welt verändern kann. Nachdem sie 1912 Abitur gemacht hatte, entschied sie sich, Jura zu studieren. Der Beruf der Anwältin oder gar der Richterin war aber auch schon zu diesem Zeitpunkt und noch lange danach versperrt. In Frankreich, Schweden, Holland und Italien gab es schon um die Jahrhundertwende Anwältinnen, zum Teil sogar Richterinnen. Mit Hinweis auf die „besondere körperliche Konstitution“ der Frau wurde hingegen in Deutschland argumentiert, warum Frauen in der Justiz nichts zu suchen hätten. Am 7. Dezember 1922 ließ das Bayerische Staatsministerium der Justiz Dr. Maria Otto zur Rechtsanwältin zu. Nach 55 Jahren in ihrem Beruf verstarb sie im Jahre 1977.

Der Preisträgerin wurde eine kleine Skulptur in Form eines Torsos übergeben. Diesen hat die Künstlerin Suse Weber ent-

worfen, die eine Ausschreibung gewonnen hat, die der DAV in Zusammenarbeit mit der Akademie der Künste in Berlin durchgeführt hatte. Der Torso zeigt ein Portrait einer anonymen Frau, gefaltet und in unterschiedlichem Winkel- und Lichteinfall fotografiert, wechselnd im Gesichtsausdruck. Eingefügt sind auch Einzelsymbole, die mit der Anwaltschaft zu tun haben, es ist eine abgewandelte Form einer Waage.

Im Anschluss an die Preisverleihung hatten die zahlreichen Gäste aus Anwaltschaft, Justiz, beispielsweise die Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Renate Jaeger, und der Politik, wie zahlreiche weibliche Abgeordnete des Deutschen Bundestages, beim Empfang die Gelegenheit, sich mit Frau Dr. Wild, Frau Berben und den anderen Teilnehmern auszutauschen.

RA Swen Walentowski, DAV, Berlin



### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

### RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.

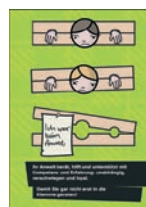


### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



### Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.



### BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter [www.brakonlinefortbildung.de](http://www.brakonlinefortbildung.de).

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

\*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

# Brennpunkt Familienrecht

## DAI-Jahresarbeitstagung in Köln

Vom 23. bis zum 24. April 2010 treffen sich Familienrechtler zur 13. Jahresarbeitstagung des Fachinstituts für Familienrecht im Deutschen Anwaltsinstitut. Erneut wirken hochkarätige Referenten aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft mit. Umwälzende Änderungen im materiellen Familienrecht (UÄndG, Reform des Zugewinnausgleichs, Strukturreform des Versorgungsausgleichs) ebenso wie im Verfahrensrecht machen eine intensive Auseinandersetzung mit den vor allem für die fachanwaltliche Praxis bedeutsamen Fragen erforderlich.

### Düsseldorfer Tabelle 2010

Vors. Richter am OLG Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf, erläutert Neuerungen der Düsseldorfer Tabelle 2010 und stellt das einstweilige Anordnungsverfahren nach dem FamFG dar, das nahezu gleichberechtigt neben dem Hauptsacheverfahren steht. Mit Brennpunkten des Güterrechts beschäftigt sich Vors. Richter am OLG Dieter Büte, Celle. Themen sind u.a. Indexierung des negativen Anfangsvermögens, Darlegungs- und Beweislast beim Anfangs- und Endvermögen, erweiterte Auskunftsansprüche und Sicherungsmöglichkeiten des Ausgleichsanspruchs. Mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs, u.a. Fragen des Übergangsrechts, Ausschluss des VA bei kurzer Ehezeit, Härteregulungen nach neuem Recht und erweiterten Möglichkeiten der Vereinbarungen der Beteiligten setzt sich die leitende Richterin des Familiengerichts, Margarethe Bergmann, Köln, auseinander.

### Volljährigenunterhalt

Die Richterin am OLG und stellvertretende Vorsitzende des Familiengerichtstages Dr. Isabell Götz, München, beschäftigt

sich mit aktuellen Problemen des Unterhalts volljähriger Kinder sowie Fragen der Bedürftigkeit, Fragen der Anteilshaftung der Eltern. Weitere Themen ihres Vortrages sind: Grundsätze der Bemessung der Leistungsfähigkeit und prozessuale Probleme, die sich aus der Identität des Minderjährigen- und Volljährigenunterhalts ergeben, sowie der Darlegungs- und Beweislast im Erst- und Abänderungsverfahren. Den Abschluss ihres Vortrags bilden Zuständigkeitsfragen und Fragen des Anwaltszwangs. Fachanwalt für Familienrecht Michael Klein, Regensburg, liefert ein update im Nebengüterrecht. Neben Strukturen des Familienvermögensrechts werden Einzelfragen zum Gesamtschuldner- und Gesamtgläubigerausgleich, Ausgleich nach Gesellschaftsrecht, Problemen der Inanspruchnahme aus Darlehen, und zur gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer und dem begrenzten Realsplitting behandelt. Fachanwalt für Familienrecht Rolf Schlünder, Mannheim, behandelt Grundfragen der Lebensversicherung in der anwaltlichen Beratung unter Einbeziehung erbrechtlicher und steuerrechtlicher Bezüge.

### Neue BGH-Rechtsprechung

Erneut wird die Vorsitzende des 12. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs Dr. Meo-Micaela Hahne, Karlsruhe, die Entwicklung der neuesten BGH-Rechtsprechung erläutern, unter anderem Entscheidungen zur Behandlung des Wohnvorteils bei Trennung und Scheidung, Befristung des nahehelichen Unterhalts, Rangfolgefragen (§ 1609 BGB), Betreuungsunterhaltsanspruch der geschiedenen Frau, der unverheirateten Mutter und zum Bedarf nach den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen.

### Mithaftungsübernahme

Prof. Dr. Elisabeth Koch, Jena, fokussiert den güterrechtlichen Rückblick auf vier Themenschwerpunkte, Auskunftsanspruch (§ 1379 BGB), Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit (§ 1381 BGB), Reichweite des Formerfordernisses (§ 1410 BGB) und Mithaftungsübernahme durch Ehegatten. Vors. Richter am OLG Werner Reinken, Hamm, stellt das gesamte übrige Familienrecht dar, soweit es nicht Gegenstand der anderen Generalthemen war. Ein Höhepunkt der Veranstaltung verspricht der Eröffnungsvortrag von Vors. Richter am OLG und Vorsitzendem des Familiengerichtstages Prof. Dr. Dr. h.c. Gerd Bruder Müller, Karlsruhe, Unterhaltsrecht und Vertrauensschutz zu werden.

**RA und Notar Dr. Norbert Kleffmann,**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Leiter des Fachinstituts Familienrecht

**RA Edwin Storek, LL.M.**  
Fortbildungsbeauftragter

## 13. Jahresarbeitstagung Familienrecht

23.-24. April 2010

Maritim Hotel Köln

Informationen und Anmeldung:

Tel. 0234-970640

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



Heute schon  
Erfolg gehabt?



Nichts ist erfolgreicher als Erfolg. Das gilt für dieses Handbuch wie für die wachsende Zahl seiner Benutzer. Das gesamte Mietrecht aus der Anwaltsperspektive, vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung. Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweise auf versteckte Haftungsfallen, Berechnungsbeispiele, Checklisten, Mustertexte, Prüfungsschemata, Rechtsprechungs-ABCs. Alles auf dem neuesten Stand. Lützenkirchen (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Mietrecht. Für mehr Erfolg in Mietsachen. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-9 43 ----- ✂

**Ja, ich bestelle** mit 14-tägigem Rückgaberecht Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht** Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von 13 exzellenten Mietrechtspraktikern. 4. Auflage 2010, rd. 2.600 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- € plus Versandkosten. Erscheint im April. ISBN 978-3-504-18065-2

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 3/10

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# FORIS

Anwaltsverzeichnis



## Für Anwälte mit Profil.

Das FORIS Anwaltsverzeichnis –  
mit 2 Millionen Zugriffen im Jahr  
eines der führenden Portale.

FORIS AG  
Kurt-Schumacher-Str. 18 - 20  
53113 Bonn

Telefon +49 228 95750-50  
Telefax +49 228 95750-57  
[anwaltsverzeichnis@foris.de](mailto:anwaltsverzeichnis@foris.de)

[www.foris.de](http://www.foris.de)

Besuchen Sie uns auf  
der **AdvoTec 2010** –  
Stand E2

# AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung  
von juristischen Organisationen.

Modernste  
Software-Technologie

Mandatsgewinnung und  
-betreuung via Internet

Produktivitätssteigerung  
durch integrierte  
Softwareanwendungen

Effizientes  
Kanzleimonitoring

Intelligentes Dokumenten-  
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter [www.annotext.de](http://www.annotext.de)  
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software  
Diktierlösungen  
Dienstleistungen